



## Einführung bundesweiter Coronatest-Angebotspflichten

Mit der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der vergangenen Woche beschlossenen Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung werden nun bundesweit Mindeststandards für Coronatest-Angebotspflichten von Arbeitgebern definiert.

Danach haben Arbeitgeber den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens einmal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus anzubieten.

Für bestimmte Mitarbeiter ist das Testangebot zweimal pro Kalenderwoche zu unterbreiten. Das betrifft folgende Personenkreise:

- Mitarbeiter, die vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind
- Arbeitnehmer, die in geschlossenen Räumen arbeiten, welche eine Übertragung des Coronavirus begünstigen (also kein ausreichendes Lüften gewährleistet ist)
- Mitarbeiter, die personennahe Dienstleistungen anbieten, bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann
- Mitarbeiter, die betriebsbedingt Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen ausüben, sofern die anderen Personen einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen müssen
- Arbeitnehmer, die betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten

Nachweise über die Beschaffung von Tests oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber vier Wochen aufzubewahren.

Ungeachtet dieser nun bundesweit geltenden Vorschriften enthält die Verordnung eine Öffnungsklausel, mit der Regelungen der Länder, die über Verpflichtungen aus der Bundesverordnung hinaus gehen, anwendbar bleiben.

Nach der in **Berlin** aktuell geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist von Arbeitgebern ohnehin zweimal pro Woche ein Angebot über eine kostenlose Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus für jeden nicht ausschließlich in seiner Wohnung tätigen Mitarbeiter zu organisieren. **Diese landesrechtlichen Regeln gelten weiterhin, weil sie über die Verordnung des Bundes hinaus gehen.**

Die in **Brandenburg** geltende Eindämmungsverordnung sieht demgegenüber aktuell vor, dass Arbeitgeber allen Mitarbeitern an einem Tag pro Woche eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus ermöglichen müssen. Somit **gelten hier ergänzend die Angebotspflichten der Bundesverordnung** für die oben genannten Mitarbeitergruppen. Außerdem **bleibt es in Brandenburg bei dem wöchentlichen Testangebot für Mitarbeiter, die ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten.**

Die bundesweit geltende Verordnung tritt zum 20. April 2021 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2021.

### Kontakt

Hermann-Josef Falke Berlin 030 / 86 00 04-26 <a href="mailto:falke@fg-bau.de">falke@fg-bau.de</a>	Holger Gültzow Berlin 030 / 86 00 04-56 <a href="mailto:gueltzow@fg-bau.de">gueltzow@fg-bau.de</a>	Sylke Radke Brandenburg 0335 / 557 16 30 <a href="mailto:radke@fg-bau.de">radke@fg-bau.de</a>	Clemens Bober Brandenburg 0331 / 280 07 91 <a href="mailto:bober@fg-bau.de">bober@fg-bau.de</a>
--	---	--	--